

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
FB 2 SK, vom 25.02.2015

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
29.06.2015

Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“

FFH-Verträglichkeitsstudie Siebengebirge
Herstellung des Benehmens
Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fehr,
sehr geehrte Frau Klewitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.02.2015 wurde im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) für das Siebengebirge vom Planungsbüro Ginster Landschaft+Umwelt (Stand: Januar 2015) zur Herstellung des Benehmens dem Rhein-Sieg-Kreis vorgelegt.

Nach Prüfung der Unterlagen wird das Resümee gezogen, dass die FFH-VS in verschiedenen Punkten schwerwiegende methodische Fehler aufweist, die Datenerhebung zu Artvorkommen z.T. unzureichend ist und hierdurch bedingt die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Siebengebirge nicht zutreffend beurteilt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber den gutachterlichen Aussagen, so dass das **Benehmen nicht hergestellt** werden kann.

Methodische Mängel bestehen insbesondere in folgenden Punkten:

- Der FFH-VS liegt nicht der aktuelle Standarddatenbogen (SDB) von 06/2014, sondern eine frühere Version von 02/2010 zu Grunde. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens lag der neue SDB seit mehreren Monaten vor und hätte berücksichtigt werden müssen. Dies führt u.a. dazu, dass die Lebensraumtypen (LRT) 3150, 6110 und 8160 nicht betrachtet werden. Die LRT 6230, 91D0 und 8230 sind hingegen keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Siebengebirge mehr.



- Referenzraum für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der LRT ist nicht die biogeografische Region (vgl. FFH-VS), sondern das FFH-Gebiet selbst. Die maßgebliche Beurteilung des Erhaltungszustandes der LRT findet sich im aktuellen SDB. Während in der FFH-VS z.B. für die Schlucht- und Hangmischwälder (9180) von einem günstigen Erhaltungszustand (in der kontinentalen Region) ausgegangen wird, attestiert der SDB für diesen LRT im FFH-Gebiet hingegen einen ungünstigen Erhaltungszustand.
- Vergleichbares gilt für die Arten aus Anhang II der FFH-RL und des Artikels 4 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die jeweilige Prüfliste ist unvollständig (so fehlt z.B. die Zaunammer) und es werden nicht zutreffende Erhaltungszustände der Prüfung zu Grunde gelegt. Referenzraum ist auch hier nicht die biogeografische Region, sondern die Beurteilung im Gebiet. Dies führt dazu, dass z.B. beim Schwarzstorch und beim Wanderfalken nicht zutreffende Erhaltungszustände Grundlage der Prüfung waren.
- Seit Mai 2014 liegt für das FFH-Gebiet Siebengebirge ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) vor, der die Schutzziele für die gebietsrelevanten FFH-Arten und -Lebensraumtypen in der Fläche konkretisiert und bei der FFH-VS hätte berücksichtigt werden müssen. Die besondere Bedeutung des PEPL und seiner Entwicklungsmaßnahmen wird auch in dem Bewertungsverfahren deutlich, welches in der FFH-VS angewendet wurde. Dieser erforderliche Abgleich mit dem PEPL erfolgte jedoch nicht.
- Die funktionalen Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet Siebengebirge zu anderen NATURA 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz werden in der FFH-VS unzureichend betrachtet. So sind intensive Wechselbeziehungen z.B. für Greife, Eulen, Spechte, Störche und Wildkatze auch zu den FFH-Gebieten „Wälder zwischen Linz und Neuwied“, „Felsentäler der Wied“ sowie „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ zu erwarten.
- Der Gutachter vermischt und vertauscht z.T. die Prüfmaßstäbe des Artenschutzes mit denen der FFH-Prüfung. So ist beispielsweise in der FFH-VP nicht einschlägig, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Arten kommt (vgl. hingegen Kap 5.7.4 FFH-VS). Maßgeblich ist vielmehr, ob die Art in einem günstigen Erhaltungszustand ist/verbleibt. Verschlechterungen können auch durch andere Wirkpfade als durch Tötung hervorgerufen werden.
- Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ist in der FFH-VS Kap. 7 unzutreffend bearbeitet worden. Bei der Prüfung der Summationswirkungen sind nicht nur Projekte und Pläne im Wirkungsbereich des jeweiligen Vorhabens zu beachten, sondern alle Pläne und Projekte, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken.

Zu den methodischen Mängeln kommt eine unzureichende Datenlage hinzu, so dass eine sachgerechte Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen am Asberg auf das FFH-Gebiet Siebengebirge nicht möglich ist.

Unzureichende Daten betreffen insbesondere folgende Arten/Artengruppen:

- Entgegen der Darstellung in der FFH-VS liegen für die Wildkatze mehrere Nachweise aus dem Siebengebirge vor. So u.a. aus dem Südteil des Siebengebirges in der Nähe des Himmerichs (weiteres hierzu nachfolgend).
- Die Erfassung der Fledermäuse erfüllt nicht den Standard, wie er regelmäßig in NRW zu erfüllen ist (vgl. Leitfaden Arten- u. Habitatschutz bei WEA 2013). So sind beispielsweise durch den unzureichenden Einsatz von Dauerhorchboxen die Auswirkungen auf Fledermäuse nicht hinreichend prognostizierbar. Besonders problematisch sind in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Datenlücken zum Großen Abendsegler. Günstige Habitatstrukturen als Jagdgebiet für Fledermäuse bieten die Wälder rund um den Broderkronsberg. Mögliche Wechselwirkungen zu den Fledermausvorkommen am Asberg können so in der FFH-VS nicht ausreichend thematisiert oder geklärt werden. Die Prognoseunsicherheiten sind bei der gewählten Kartiermethode mit geringer Anzahl an Horchboxen insbesondere oberhalb der Baumkronen besonders groß.
- Die Erhaltungsziele für die melde-relevanten LRT beinhalten auch deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Gemäß Handbuch des BfN (1998) ist u.a. das Haselhuhn eine charakteristische Vogelart für den Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130). Für diese in NRW vom Aussterben bedrohte Art gibt es ernst zu nehmende Hinweise auf ein Vorkommen im südlichen Siebengebirge (Grontmij 2014). Das Gutachten wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises, mit E-Mail vom 12.11.2014, der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise auf Vorkommen des Haselhuhns im Bereich der Landesgrenze durch Forstbeamte und aus der Jägerschaft untermauern diese Vermutung. Das Haselhuhn ist eine windenergiesensible und planungsrelevante Art. Aufgrund vergleichbarer Habitatstrukturen sind auch Vorkommen des Haselhuhns im Plangebiet der WEA möglich, wie dies auch Meldungen der Jägerschaft aus Rheinbreitbach bestätigen. Trotz dieser Hinweise erfolgten bis dato, nach derzeitigem Kenntnisstand, keine geeigneten Untersuchungen. Die im Rahmen der FFH-VS durchgeführten Kartierungen sind für eine Erfassung des Haselhuhns nicht geeignet.

In Folge methodischer Mängel und/oder der z.T. unzureichenden Datenlage kommt die FFH-VS zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen:

- Die FFH-VS kommt in Kap. 5.2 zu dem Ergebnis, dass mit der Errichtung der geplanten WEA am Asberg keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen zu erwarten sind. Ob es sich hierbei um prioritäre Lebensräume handelt oder nicht ist hierbei zunächst nicht relevant. Es ist zutreffend, dass baubedingt keine Flächen von LRT in Anspruch genommen werden. Gleichwohl kann daraus nicht gefolgert werden, dass dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen von LRT ausgelöst werden können. Ebenso wenig relevant ist der Erhaltungszustand der LRT in der biogeografischen Region. Rückschlüsse auf die FFH-Verträglichkeit sind hierdurch nicht zulässig (s.o.).

Wie bereits vorweg geschildert, gehört das charakteristische Arteninventar der LRT zu den Erhaltungszielen. Insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen (u.a. Schall und Schlagschatten) können weit über den Standort der

WEA hinaus zu erheblichen Beeinträchtigungen von LRT und ihrer Arten führen. So sind Schlagschatteneffekte noch in einer Entfernung bis zur 10fachen Anlagenhöhe möglich. Die Balz, die Revierbildung und der Beginn des Brutgeschäftes u.a. von Mittel- und Schwarzspecht erfolgen im ersten Jahresquartal im unbelaubten Zustand der Laubwälder. In dieser Phase sind die Arten besonders störungsempfindlich. Es ist zu befürchten, dass insbesondere die Buchenwälder an der südlichen Grenze des Siebengebirges die Lebensraumfunktion für diese Arten verlieren können.

Ebenso wurden die Auswirkungen der Geräuschemissionen auf die LRT und ihre charakteristischen Arten nicht adäquat berücksichtigt. Gemäß LUA NRW (2002) sind bei WEA Schallemissionen von rund 105 dB zu erwarten. Selbst in einer Entfernung von 600 m liegen die Immissionswerte noch bei rund 35 dB. Die Wälder im südlichen Siebengebirge zeichnen sich als vergleichsweise sehr ruhige und störungsarme Lebensräume aus. Dies belegen die Vorkommen störungsempfindlicher Arten wie Wildkatze und Rothirsch. Es ist somit zu befürchten, dass durch Schalleinträge eine Beunruhigung der Wälder stattfinden kann und hierdurch die Lebensraumfunktionen gemindert werden.

Es ist somit festzustellen, dass die geplanten WEA am Asberg sehr wohl die LRT und ihre charakteristischen Arten und somit die Erhaltungsziele des Gebietes gefährden können. Das BVerwG geht in seinem Urteil v. 14.07.2011 dann von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes aus. „Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist mithin nicht erforderlich.“

- In Kap. 5.3 der FFH-VS werden die zu erwartenden Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs II und auf Vogelarten gemäß Artikel 4 VS-RL untersucht, wobei die Prüfszenarien der Artenschutzprüfung und der FFH-VP vermischt werden (s.o.).

Die unzureichende Datenlage für die Artengruppe der Fledermäuse wurde vorstehend bereits thematisiert, so dass das Prüfergebnis der FFH-VS in diesem Punkt nicht aussagekräftig ist.

Die Population der Gelbbauchunke am Asberg ist für das FFH-Gebiet Siebengebirge von großer Bedeutung, zumal hier eine Quellpopulation (wieder-) entstehen kann, die für die weitere Besiedlung des südlichen Siebengebirges und den Genaustausch besonders relevant werden kann. Als Referenz darf in der FFH-VS nicht die aktuelle Populationsgröße, sondern das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Asberg herangezogen werden. Eine Abwanderung von Jungtieren erfolgt zudem nicht nur bei Populationsdruck, so dass zusätzliche Barrierewirkungen sowie mögliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Asberg durch WEA auch Auswirkungen auf den Gelbbauchunkenbestand im Siebengebirge haben können.

Die Schlussfolgerungen für den Schwarzstorch sind – auch wenn sie maßgeblich den Bereich des Artenschutzes betreffen – fachlich zweifelhaft und rechtlich nicht haltbar. Der Artenschutz unterscheidet nicht zwischen unverpaarten Tieren und jungtierführenden Brutpaaren. Ein essentielles Nahrungshabitat nur den erfolgreichen Brutpaaren zuzugestehen, ist nicht sachgerecht. Aufgrund der unterschiedlichen Beobachtungen aus zwei Jahren die These aufzustellen, dass der Asberg nur für unverpaarte Schwarzstörche ein bedeutsames Nahrungshabitat darstellt, ist reine Spekulation und wissenschaftlich nicht belegt. Die Beobachtungen der letzten Jahre zeigen aber, dass der Asberg und

sein Umfeld auch für den Schwarzstorch aus dem Siebengebirge ein bedeutendes Nahrungshabitat darstellt und jahrweise auch ein essentielles Nahrungshabitat bieten kann. Der Wechsel bevorzugter Nahrungsflächen kann vielfältige Gründe haben. Die vorliegende Datenlage lässt hier keine eindeutigen Rückschlüsse zu. Belegt ist u.a. die Bedeutung des Asberges, des Birkigs und des Detzelbaches als Nahrungsgründe. Der gewählte Korridor in einer Breite von nur 300 m erscheint willkürlich gewählt und nicht sachgerecht.

Im Rahmen der FFH-VP ist jedoch die Frage zu klären, ob die geplanten WEA am Asberg die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Siebengebirge erheblich beeinträchtigen können. Der Schwarzstorch ist als charakteristische Art der Buchen- und Eichenwälder im südlichen Siebengebirge Bestandteil der Erhaltungsziele. Im SDB wird die Populationsgröße mit einem Brutpaar angegeben. Der PEPL formuliert das Ziel der Etablierung eines zweiten Brutpaares im Siebengebirge. Eine solche Ansiedlung ist aufgrund der Störungsarmut der dortigen Wälder und Bachläufe, der Topographie und des Waldbestandes nur im südlichen Siebengebirge (Hangwälder des Schmelz- und Mucher Wiesentales bzw. Quellbereiche des Logebachs) realistisch. Diesjährige Beobachtungsmeldungen bestätigen diese Annahme. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Altwaldflächen, welche sich u.a. am Leyberg, westlich des Ravenbruchs und am Broderkonsberg befinden (vgl. Anlage).

Aus einschlägigen Untersuchungen geht hervor, dass der Schwarzstorch am Brutplatz sehr störungsempfindlich ist. Als Fachkonvention der Vogelschutzwarten (Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (12) 2014) wird ein Abstand von

3 km zwischen Brutplatz und WEA empfohlen (vgl. auch Leitfaden Arten- u. Habitatschutz bei WEA in NRW 2013). Damit die entsprechenden LRT auch ihre Funktion als Lebensraum für die charakteristischen Arten gemäß Erhaltungsziel erreichen können, ist die Einhaltung eines entsprechenden Abstandes zu den LRT im südlichen Siebengebirge, welche sich im Altwaldstadium befinden, erforderlich.

Die Aussagen zur Wildkatze sind nicht zutreffend. Aus dem Siebengebirge liegen bereits aktuell 6 gesicherte, genetische Nachweise vor, wobei bei drei Nachweisen eine Doppelzählung noch nicht ausgeschlossen werden kann. Fest steht aber, dass das Siebengebirge von der Wildkatze besiedelt ist. Dies ist auch für den bewaldeten Höhenrücken zwischen Linz und dem Siebengebirge anzunehmen, wie Hinweise von Fachleuten (so z.B. bei Vettelschoß) belegen. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich unmittelbar nördlich der Waldengstelle zwischen Kretzhaus und Bruchhausen und können so diesen länderübergreifend bedeutsamen Verbund- und Wanderkorridor empfindlich stören (vgl. auch Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises an die Kreisverwaltung Neuwied vom 12.03.2013).

- Die Einschätzung des Gutachters, dass ein genereller Schutzabstand zum Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes nicht erforderlich sei, ist nicht nachvollziehbar. Weder das Alter der Wälder (das Haselhuhn bevorzugt z.B. deckungsreiche Waldbestände) noch der Erhaltungszustand der LRT in NRW ist hierbei relevant. Auch wird das Entwicklungsgebot nach Maßgabe der Erhaltungsziele nicht berücksichtigt.

Wie oben dargelegt, können durch Schall, Schlagschatten und sonstige Störwirkungen von WEA auf störungsempfindliche Arten melderrelevante LRT und

deren charakteristische Arten und somit die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden. Der Windenergie-Erlass NRW (11.07.2011) sieht bei Naturschutz- und FFH-Gebieten (mit Schutzzweck Fledermäuse und Vögel) regelmäßig eine Pufferzone von 300 m zwischen Rotorblattspitze und Gebietsgrenze vor. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebietes auch ein abweichender Abstandswert festgesetzt werden. Unter Verweis auf die Ausführungen zum Schwarzstorch wird im vorliegenden Fall eine Pufferzone von 3 km zu den entsprechenden LRT im Altwaldstadium für erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster



Altwald-
bestände im
LRT 9110 u. 9130
(Auswahl)

Auszug aus dem GEO-Portal Maßstab ~ 1:20.000

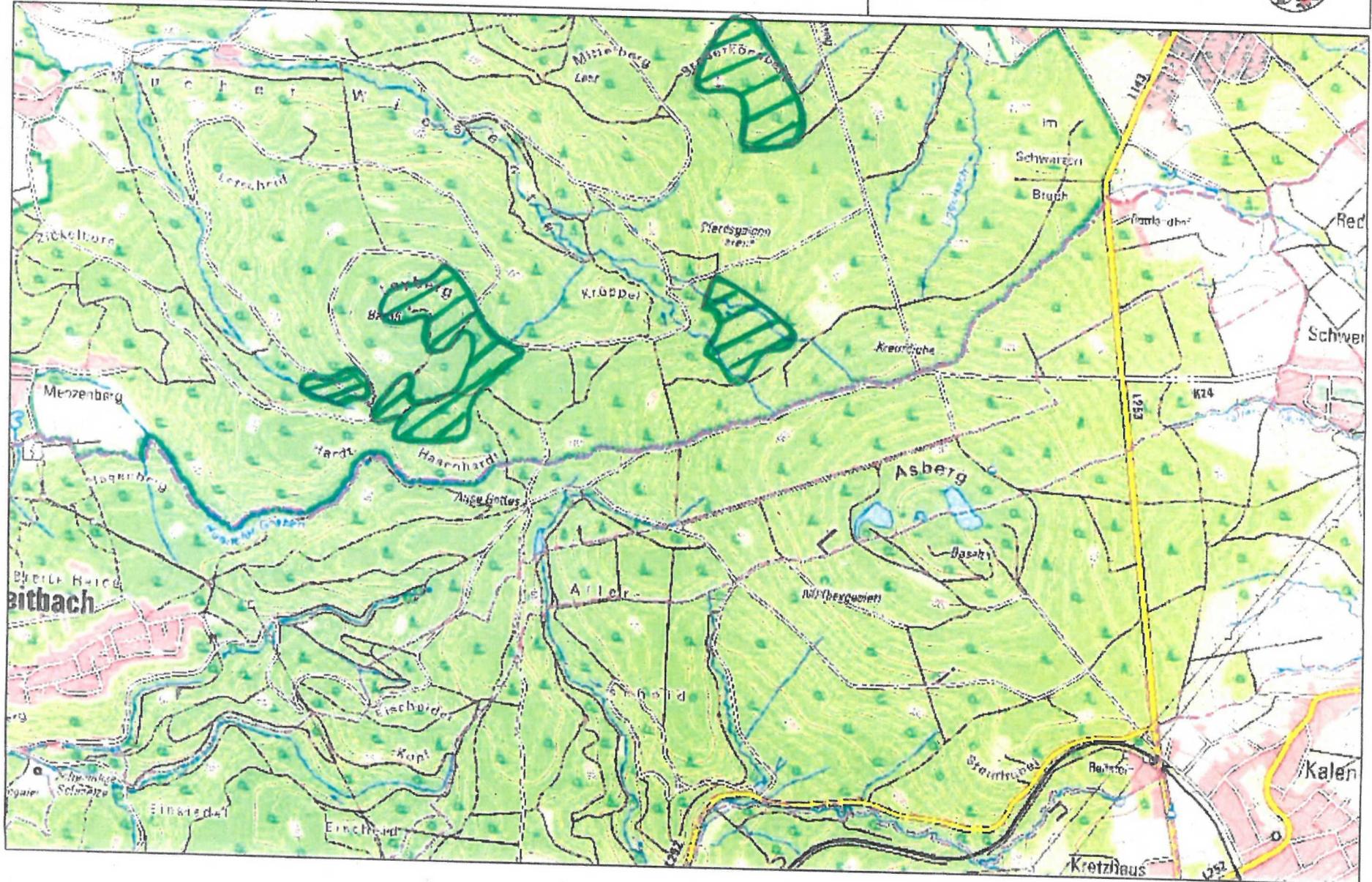
0 0,5 1,0 km

Ersteller Christoph Rüter (100_rueterc)
Erstellungsdatum 11.06.2015



Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Anlage 1